DER LINKER !!!



Arno Wagener Hauptstr.67 66871 Theisbergstegen fon ++ 49 [0] 178 96194 95



@ arno@humanearthling.org

Godelhausen, den 28.04.2024

Sozialamt Kreisverwaltung Kusel Jobcenter Landkreis Kusel Ihr Zeichen: Your Sign: Su referencia: : AZ: 4/58.24399: AZ: 006594

Unser Zeichen: Our sign: Nuestra referencia:

 $\hbox{El \sim Erwerbs losen Initiative \sim c / o Erwerbs losen verband Deutschland e.V. i.Gr. }$

Antragstellungen, so auch Eingaben bei der Gerichtsbarkeit, sind ein viel zu wenig gewürdigter Bestandteil der Gegenwartsliteratur ...

Randbemerkungen zu Planspiel Tag 8579 (HISTORY)

Time is on my side, 1964, The Rolling Stones

Tag 00001: 01.11.2000

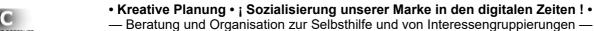
Sehr geehrte Damen und Herren beim 'Sozialamt / Jobcenter im Landkreis Kusel' ... Sehr geehrte Frau Manuela Rumpf beim Sozialamt der Kreisverwaltung Kusel. Sehr geehrte Frau Frau Lena Joas von der Leistungsabteilung und ebenso auch hoch verehrter und allseits geehrter, Herr RFL Andreas Körbel vom Team M & I [Markt + Integration] beim hiesigen 'Jobcenter Landkreis Kusel'. Wir hier gemeinsam im Landkreis Kusel, in Rheinland-Pfalz, BRD, EU, auf GAIA!

Mein Schreiben vom heutigen Tag per Mail vorab ! http://www.erwerbslosenverband.org/klage/job_soz_20240428_kostenuebernahme_aufhebungsbescheid.html

THEMA DES HEUTIGEN SCHREIBEN: IHRE ZUSTÄNDIGKEITEN ¿? IN DEM ZUSAMMENHANG >>> WIDERSPRUCH GEGEN DEN AUFHEBUNGSBESCHEID mit Datum vom 22.04.2024 von Frau Lena Joas! Der Schriftverkehr der letzten Tage, Wochen, Monate, Jahre + Jahrzehnte! Ebenso auch mit anderen Ämtern / Behörden, dem SG, LSG und BSG! <<<

Und rechtzeitig innerhalb Monatsfrist kommt der Widerspruch (gegen den Bescheid vom 22.04.2024) dann auch postalisch und mit einer Unterschrift! Sie müssen entschuldigen! Wegen dem zusätzlichen Arbeitsaufwand und diesem nunmehr anhängigen Widerspruchsverfahren 'Zuständigkeit' ebenso! Und natürlich auch für den doch recht heftigst umfangreichen Schreibkram. Was so betrachtet ja eigentlich – gestatten Sie mir die Selbstbetrachtung und Wertung eines mir seit Jahrzehnten hinlänglich bekannten Sachverhalt – als 'Beschäftigungstherapie' eines Bürger seitens der Justiz und Verwaltung bei der 'Zwangsverpflichtung' zum Bezug von Sozialleistungen gewertet werden kann bzw. muss. Und zudem noch eine doch etwas anrüchige Grundgesetz widrige Form der 'Rehabilitation' eines im allgemeinen Sprachgebrauch dann vollkommen abwertend so bezeichneten 'Mensch mit Behinderung' darstellt!

⇒ 【 Auszug Seite 7 / 30 : <u>querulanzia 01 anlage 03</u> : 】 » Ebenso anzunehmend wird dieser Facharzt dann zur Schlussfolgerung gelangen, dass es sich bei diesen umfangreichen Schriftsätze in den dem Kläger von der / dem Beklagten aufgenötigten /





Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] : http://www.erwerbslosenverband.org :

aufgezwungenen Verfahren bei der Sozialgerichtsbarkeit um ein eindeutiges Signal einer zutiefst gequälten menschlichen Seele handelt, welche durch die staatliche Obrigkeit widerrechtlich zu einem Dasein als bloßes Objekt staatlicher Willkür seit 3 Jahrzehnten degradiert wurde.

Gerade auch dieser langjährige "Leidenskonflikt" sollte in einem solchen ergänzenden "Gutachten" im Zusammenhang mit einer "multidisziplinären Bewertung im Sinne der UN-BRK" sicherlich ausgiebig Berücksichtigung finden. «

Aber ich habe mich ja schon in meinen letzten <u>Schreiben mit Datum vom 17.4.</u> bei Ihnen ausgiebig aus geheult. Und will das Heute nun wirklich nicht wieder tun! Nein! Ich will Sie jetzt auch mit meinen Nöten, und i.d.S. einer empfindlichen Beeinträchtigung und Minderung des vom Sozialgericht so benannten "sozio-kulturellen Existenzminimum, nicht länger als unbedingt nötig belästigen. Jedoch sehe ich mich genötigt Ihre Behörden erneut anzumahnen! Also wegen dieser Handhabung seitens des Sozialamt der Kreisverwaltung Kusel (a) einen Behandlungsschein für die Konsultation eines Facharzt im Bereich Psychiatrie / Psychotherapie zu verweigern und ebenso (b) der Forderung einer vollständigen Kostenübernahme nicht zu entsprechen, um so nun endlich nach mehr als 4 Jahren im Leistungsbezug hier im Landkreis Kusel in den Genuss eines Krankenversicherungsschutz zu kommen. Wer da nun zuständig ist weiß ich nicht? Wie Ihnen bereits in meinem letzten Schreiben mitgeteilt sehe ich da eigentlich das 'Jobcenter' in der Pflicht!

■ 【 BEGRÜNDUNG DES WIDERSPRUCH 'AUFHEBUNGSBESCHEID ' 】

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg_rlp_20240422_l3as58-23_s7as700-22_in_ocr.pdf http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg_rlp_20240422_l3as55-23_s7as707-21_in_ocr.pdf

Beim zuoberst angegebenen Schreiben handelt es sich um Mahntitel. Das darunter ist für diesen Widerspruch als Begründung ausreichend! Wesentlich in diesen Verfahren beim LSG, so auch dem SG, sind eigentlich neben diesen Rechtsnormen des GG und anderer hierzulande geltender Bestimmungen und gesetzlichen Grundlagen im Rahmen dieser Teilhabe (pp) und einer selbst bestimmten Lebensführung, die so bezeichnete Objektformel des BverfG und gerade auch teilweise recht schwammige Begriffsdefinitionen (z.B. Erwerbsfähigkeit, Erwerbsminderung, Arbeitsmarkt), welche ich dann der Gerichtsbarkeit schon schmackhaft machen werde. Das ist zu schaffen! Teilweise, in direktem Zusammenhang mit diesem so benannten 'Gutachten' der DRV als Begründung für Ihren Aufhebungsbescheid, verwende ich dabei ein Info für Ärzte und Diagnostik von deutsche-rentenversicherung.de für die Begutachtung bei psychischen Störungen. Da findest sich eigentlich (fast) Alles was man da an Argumentationshilfen gebrauchen kann. Und das dann zudem mit offiziellen Verlautbarungen der deutschen Rentenversicherung! : **Z B** : » Der "allgemeine Arbeitsmarkt" ist ein rechtliches Konstrukt und umfasst jede nur denkbare Erwerbstätigkeit außerhalb einer geschützten Einrichtung (zum Beispiel Werkstätten für behinderte Menschen, WfbM), für die auf dem Arbeitsmarkt Angebot und Nachfrage besteht. Inbegriffen sind alle Beschäftigungen sowohl in abhängiger als auch in selbstständiger



QUELLE

: http://www.erwerbslosenverband.org/klage/job soz 20240428 kostenuebernahme aufhebungsbescheid.pdf

Stellung. Allerdings sind nur solche Tätigkeiten in Betracht zu ziehen, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt üblich, also nicht ausgesprochen selten sind. « RehaDat hat das dann noch mit dem erklärenden Hinweis auf ein Urteil des Bundessozialgericht ergänzt durch : » Was darüber hinaus genau unter dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verstehen ist, ist positiv weder durch den Gesetzgeber geregelt noch durch die Rechtsprechung festgestellt. «

Die Problemlage für die Umsetzung des Leistungsträger, so die entsprechend verlässliche Datenquelle RehaDat, ist von welchem Träger welche Leistungen, z. B. Krankengeld, Gesundheitshilfe, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II und/oder Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung bei dauerhafter Erwerbsminderung oder Rehabilitations- und Teilhabeleistungen, zu gewähren sind. Das hängt auch maßgeblich davon ab, ob Versicherte erwerbsfähig, d. h. nicht voll erwerbsgemindert sind bzw. weniger als 3 Stunden auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können. » Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außer Stande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden erwerbstätig zu sein (§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI). Teilweise erwerbsgemindert sind gemäß § 43 Abs.1 S 2 SGB VI Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes für mindestens 6 Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Erwerbsgemindert ist nicht, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 6 Stunden erwerbstätig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen (§ 43 Abs. 3 SGB VI). « So jedenfalls die Leitlinien der Deutschen Rentenversicherung (DRV) für die sozialmedizinische Begutachtung bzw. sozialmedizinische Beurteilung bei psychischen - und Verhaltensstörungen.

Die haben sich da zwar nicht im Speziellen zu Autismus bzw. Asperger-Syndrom geäußert, aber sich wirklich ausgiebig mit 'Schizotypen Störungen' (F21) beschäftigt, und ebenso mit 'wahnhaften Persönlichkeitsstörungen' wie diesem 'Querulantentum. Und meine Annahme, dass Herr Nico Janzen bei seiner Attestierung und seinem "Gutachten" (= in Anführungszeichen) von 11/2020 zumeist Textbausteine verwendet hat, um so meiner Person in vollkommen diffamierender und schädigender Weise ein so benanntes 'wahnhaftes Querulantentum' zuzuordnen, kann ich jetzt auch mit den entsprechenden Textpassagen dieser Leitlinien der Deutschen Rentenversicherung (DRV) nachweisen. Und ebenso, dass dieses 'Gutachten' der DRV keinesfalls diesen Leitlinien der Deutschen Rentenversicherung (DRV) entsprechend und somit korrekt und ordentlich, rechtmäßig, erstellt wurde! Es geht also ganz grundsätzlich um dieses Teilhabe (pp) und eine so im SGB, andere vergleichbare Gesetzes – und Rechtsgrundlagen, zugesicherte selbst bestimmte Lebensführung. Und das auch unabhängig von Sozialleistungen! Und nicht wie in einem Beschluss des SG Speyer angegeben um 8 Umzugskarton. Das Landessozialgericht RLP hat mich in diesen Schreiben wegen den bereits seit mehr als einem Jahr anhängigen Beschwerdeverfahren aufgefordert den



QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/job soz 20240428 kostenuebernahme aufhebungsbescheid.pdf



jeweiligen Sachverhalt klar und eindeutig auszuformulieren. Und auch darauf hingewiesen, dass ich da keinen juristisch formulierten Antrag stellen muss, aber in der Sache klarmachen soll, worum es sich bei diesem Rechtsanspruch eigentlich handelt. Dazu soll ich dem Gericht nun Mitteilung geben zu was bezogen und beschränkt auf aenau der Senat das konkrete Berufungsverfahren L 3 AS 55/23 gegen den Gerichtsbescheid S 7 AS 707/21 des Sozialgericht Speyer - den Beklagten verurteilen soll. Der Beklagte ist das 'Jobcenter Landkreis Kusel', das vertreten wird durch dessen Werksleiter / Geschäftsführer und Justiziar des Landkreis Kusel, Herr Ass. Peter Simon! Und ich wurde von der Gerichtsbarkeit darum gebeten nicht das Begehren (Antrag/Berufungsziel) - nur darum geht es dem LSG RLP anscheinend in dieser Anfrage - mit dessen Begründung zu vermengen. Dabei stellt sich mir natürlich die Frage wie ich das Begehren (Antrag/Berufungsziel) ohne dessen Begründung handhaben und definieren soll. Einfach wird es ganz sicher nicht. Und auch wenn mir eine derartige 'Beschäftigungstherapie' wirklich höchst zuwider ist, mich gelegentlich sogar völlig krank und knitterig macht, stellt sich mir bei dieser 'Amtstätigkeit' und gerade auch der Handhabung des Sozialgericht die doch recht einfache Frage: Ist es "Erwerbsunfähigkeit"; wenn jemand auf Grund einer wie auch immer gearteten 'Behinderung' keine Arbeit im lohnabhängigen Arbeitsmarkt finden kann, also daran gehindert wird und nicht vermittlungsfähig in den so bezeichneten 'allgemeinen' Arbeitsmarkt ist; oder ist es ganz einfach nur "Erwerbslosigkeit" ?! Ohne Gesetze dem Gleichheitsgrundsatz des GG folgend erfolgt die 'Zwangsverpflichtung' zum Bezug von Sozialleistungen. Der Mensch wird so als 'bloßes Objekt staatlicher Willkür' zwangsverpflichtet zu Hartz V bzw. dem im ganz alltäglichen Neusprech ja nun so bezeichnetem ' Bürgergeld '! Der Sprachgebrauch des BVerfG bei diesem Schutzbereich der Menschenwürde wird dann beschrieben als der soziale Wert- und Achtungsanspruch des Menschen, der es verbietet, den Menschen zum bloßen Objekt des Staates zu machen oder ihn einer Behandlung auszusetzen, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt. Die Objektformel, so der Text beim 'allwissenden' Wikipedia, bezeichnet einen Versuch, den Inhalt der von Art. 1 Abs. 1 GG geschützten Menschenwürde näher zu bestimmen. Schutzobjekt von Art. 1 Abs. 1 GG ist die Würde des Menschen. Dabei wird der Mensch als Selbstzweck verstanden. Aufgrund der Schutzrichtung der Norm statuiert das Grundgesetz die Menschenwürde als Abwehrrecht gegen staatliche Gewalt und gleichzeitig positive Schutzpflicht für den Staat. Innerhalb dieser Vorgaben des Grundgesetzes darf der Mensch nicht zum bloßen Objekt oder Mittel degradiert werden, was Auswirkungen auf die Eingriffsvoraussetzungen (~ gemeint ist der verletzbare Achtungsanspruch als Rechtsanspruch mit Gestaltungsauftrag an die Staatsgewalt ~) in das Grundrecht hat. Diese bestimmt die vom Bundesverfassungsgericht verwendete Objektformel. Die Objektformel "füllt den Begriff der Menschenwürde von der Verletzung her mit Inhalt." Diese werde verletzt, "wenn der konkrete Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt wird." Anders formuliert schütze Art. 1 Abs. 1 GG den Menschen davor, "dass er durch den Staat oder durch seine Mitbürger als bloßes Objekt, das unter vollständiger Verfügung eines anderen Menschen steht, als Nummer eines Kollektivs, als Rädchen im Räderwerk behandelt und dass ihm damit jede eigene geistig-moralische oder gar physische Existenz genommen wird." Indizien für Verletzungshandlungen sind Situationen, die sich darin äußern, dass "man sich nicht wehren oder entziehen könne", "sich gedemütigt oder völlig überflüssig fühle". Das Bundesverfassungsgericht hat ganz ohne Verfassung in diversen Entscheidungen auf die Objektformel zurückgegriffen, welche ich schon kenne und die nur recht mangelhafte bis so einfach nicht vorhandene Umsetzung in langen Jahrzehnten dann eben auch!



QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/job soz 20240428 kostenuebernahme aufhebungsbescheid.pdf



Lange Rede, kurzer Sinn! Die im Aufhebungsbescheid vom 22.04.2024 so von Frau Joas benannte Begründung, also eine so in einem so benannten DRV attestierte gänzlich fehlende 'Erwerbsfähigkeit' 'Gutachten' der anzunehmend alleinig basierend auf ein 11/2020 erstelltes "Gutachten" (= in Anführungszeichen), wurde von mir bereits wenige Monate nach Erstellung mit einer Antragstellung am 27.01.2021 100% und radikal in Frage gestellt! Auch war der vorab, also vor dem im Auftrag und anscheinend auch ganz im Sinne des Beklagten ausgefertigten "Gutachten "Gut Kläger / Beschwerdeführer geforderte Sachverhalt unmissverständlich eindeutig! Es ging dabei neben der Berücksichtigung bereits erstellter und so für den Beklagten verfügbaren Attestierungen vorheriger Leistungsträger (a) um die Untersuchung durch einen Amtsarzt, und (b) um die Prüfung der Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit und einer damit integral verbundenen und fehlenden Vermittlungsfähigkeit in den so bezeichneten 'allgemeinen' Arbeitsmarkt, also alleinig in ein lohnabhängiges Beschäftigungsverhältnis! Das steht so in der Akte. Dem wurde leider nicht entsprochen, ebenso wenig dem verbindlichen Rechtsanspruch einer 'multidisziplinären Bewertung im Sinne der UN-BRK', welcher so zwecks Klärung noch offener Fragestellung nebst der Evaluierung einer selbstständigen Berufsausübung, dann mit einer Antragstellung vom 27.01.2021 (1 – DIN – A4 - Seite) seitens der Beklagten eingefordert wurde!

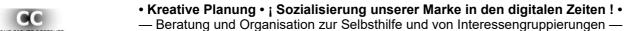
ANTRAGSTELLUNG: Ich beantrage eine "multidisziplinäre Bewertung" im Sinne der UN-BRK. Und da im Speziellen Artikel 12 (5) der UN-Behindertenrechtskonvention bzw. den Artikel 26 a)! Und passend dazu einen so von mir bezeichneten 'Feldversuch', um gemäß des 'Psychologischen Gutachten' von Herr Janzen die dabei offene Fragestellung der Tragfähigkeit einer beruflichen Vollexistenz als Selbstständiger evaluieren können. **Damit** ich zu Selbstbestimmung meiner Lebensführung verwirklichen kann benötige ich die Auszahlung der bereits beantragten 5.000 € und dazu vorab natürlich ebenso zum frühst möglichen Termin unter Berücksichtigung des 'Zitiergebot' einen schriftlich ausführlich begründeten Bescheid! Ich verweise in dem Zusammenhang auf meine letzte Antragstellung mit Datum vom 07.01.2021 bzw. per Mail vorab am 31.12.2020, um 23:58 Uhr, den Schriftverkehr der letzten 15 Monate, und die nach dem psychologischen Gutachten doch recht eindeutige Rechtslage! BEGRÜNDUNG: Als Begründung verweise ich auf die Ihnen sicher bekannte Rechtslage. National und auch international, sofern die BRD durch völkerrechtlich verbindliche Vereinbarungen daran gebunden ist.



QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/job soz 20240428 kostenuebernahme aufhebungsbescheid.pdf

Wie bereits erwähnt: Dem wurde leider nicht entsprochen! Ebenso wenig ein Bescheid (ablehnend oder eben befürwortend) ausgefertigt und postalisch zugestellt. Gleiches gilt für daraufhin erfolgten Mahnschreiben und auch artverwandt dazu gleichlautende Antragstellung(en) beim Sozialamt der Kreisverwaltung Kusel mit dem Datum vom 14.08.2023 und vom 02.08.2022! Wie Ihnen, also Sozialamt Kreisverwaltung Kusel und Jobcenter Landkreis Kusel, zeitnah mitgeteilt wurde von mir beabsichtigt diese Antragstellung bzw. die Antragstellung(en) beim jeweils zuständigen Sozialamt / Jobcenter dann zu aktualisieren! Eigentlich nur geringfüge Anpassungen; insbesondere integral kombiniert mit einer (leider) notwendigen auch Übergangsregelung, um diesen Start in die Selbstständigkeit zu einer selbst bestimmten Lebensführung [~ Sprachgebrauch SGB ~] incl. diesem Teilhabe pp auch unabhängig von Sozialleistungen gewährleisten zu können; welche außer dieser - Ihnen bereits mehrfach kenntlich gemachten - Tätigkeit im Bereich der <u>Publizistik</u>, und ein wenig <u>Patentmarketing</u>, nun auch ein Dienstleistungsangebot - so benannt als ' Coffee - Shop & Co. ' - beinhaltet. Diese Handhabung des strittigen Sachverhalt wurde ebenfalls dem Sozialgericht in Speyer (S 3 SO 113/23) am 06.03.2024 in Deutlichkeit kenntlich gemacht! Diese Antragstellung wurde den Beklagten dann am 17.03.2024 eingereicht! [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/job soz sg lsg bsg bverfg egmr 20240317 antrag beschwerde.pdf

Um das Ganze auf diesen berühmt berüchtigten Punkt zu bringen! Diese Antragstellung(en) sind nunmehr ein Bestandteil der 'multidisziplinären Bewertung' im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention. Und Sie sollten sich da wirklich mal langsam mit beschäftigen. Das Gericht ist dabei natürlich in der so von mir benannten 'Kompetenzhierarchie' erst einmal an der Reihe! Die entscheiden dann, irgendwann, und bis dahin zahlen Sie bitte meine Miete vollständig. Das müssen selbst Sie, Frau Joas, zugeben, dass Ihre Berechnung von 190 € (also warm und incl. Umlagen und Heizung) bei den Bescheiden vom 12.07.2023 und 14.12.2023 – über die Bewilligung von Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – so einfach nicht zulässig ist. Auch haben Sie – trotz mehrfacher Mahnungen und ich war da glaube ich bei № 5g oder war es f – auf den formal korrekt fristgerecht eingelegten Widerspruch wegen der Kürzungen des Mietzins nicht reagiert! Um das Ganze auf diesen berühmt berüchtigten Punkt zu bringen! Diese Forderung / dieser Rechtsanspruch ist so zwar dem Inhalt und Wesen des Grundgesetz entsprechend. Jedoch wird (a) vom Sprachgebrauch (So z.B. die Definition von 'Erwerbsfähigkeit' und 'Arbeitsmarkt' im Sinne der BA und auch DRV oder einfach nur eine eher unscheinbare 'andere Behinderung' in § 99 (3) SGB IX o.Ä. !) vollkommen die Wirklichkeit bzw. das 'Marktgeschehen' ignoriert oder besser geschrieben 'negiert'. Die (b) damit integral verbundenen juristischen Wertigkeiten bieten dann auf Grund gänzlich fehlender gesetzlicher Grundlagen keinerlei 'Handlungsspielraum' für die Verwaltung (Sozialamt und Jobcenter). Hier wäre also (c) die







Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.]:

http://www.erwerbslosenverband.org

Justiz, i.d.S. die Sozialgerichtsbarkeit und das BVerfG, (eigentlich zwingend) gefordert im Einklang mit geltenden Rechtsnormen den Handlungsbedarf durch den Gesetzgeber einzufordern! Das nennt sich dann 'Richtervorlage' oder eben 'konkrete Normenkontrolle' ...

Trösten Sie sich also mit der Tatsache, dass erst einmal das Gericht, welches so (eigentlich) dazu verpflichtet ist den strittigen Sachverhalt im Sinne der geltenden Rechtsnormen zu prüfen, so eben auch diese 'Objektformel 'mit Teilhabe (pp), einer selbst bestimmten Lebensführung und gerade auch Wahrhaftigkeit zu erfüllen, und auf Grund der fehlenden gesetzlichen Grundlagen dem Bundesverfassungsgericht überantworten. Und bis dahin gilt ein vorläufiger Rechtsschutz und so auch der derzeit geltende Status Ouo! Die finale Entscheidung über dieses Vorhaben, somit dieser Verfahren / Klagen / Beschwerden über die Rechtmäßigkeit der Forderungen, wie in diesen Antragstellungen bei den für meine Person zuständigen Sozialhilfeträgern artikuliert, und die damit bereits in direktem Zusammenhang integral verbundenen bereits anhängigen Verfahren und Klagen bei der hierbei zuständigen Sozialgerichtsbarkeit, und ebenso die Antragstellungen bei Ihnen als direkt Beklagte, wird letztendlich auf EU-Ebene fallen müssen. Gestützt u.A. auf die Grundsätze der EU-Menschenrechtskonvention und anderer internationaler Verträge! Unabhängig davon erwarte ich von Ihnen eine zeitnahe Bearbeitung dieser Antragstellungen, bzw. dieses formal korrekten und auch ausreichend begründeten Rechtsbegehren und auch dieses Widerspruch ' ZUSTÄNDIGKEIT ', und ebenso auch innerhalb einer angemessenen Frist einen schriftlichen ausführlich – unter Angaben der jeweiligen Rechts - und Gesetzesgrundlagen – begründeten Bescheid! Wie ich den Damen telefonisch und auch Ihnen, Herr Körbel, bei meiner persönlichen Vorsprache wegen Angabe dieses 'Coffee-Shop & Co. - Antrag', kenntlich gemacht habe und so auch (hoffentlich) verständlich vermitteln konnte - ist Ihr 'Kunde', der Leistungsempfänger bzw. Hilfe suchender Bürger, sich der Tragweite seines Handeln und seiner individuellen Lebenssituation durchaus bewusst. Ebenso auch der Tatsache, dass dieses 'System', so von mir benannt als "Hartz V" und im allgemein verwendeten 'Neusprech' nun als "Bürgergeld" bezeichnet, der Verwaltung von Erwerbslosigkeit eher alleinig zur Kontrolle des Arbeitsmarktes, genau genommen des Produktionsfaktor Arbeit, zum profitablen Nutzen und im Sinne rein wirtschaftlicher Machtfaktoren dienlich ist. Und, dass dieses ' Fördern' und 'Fordern ' wirklich ganz ernsthaft so nicht gemeint ist ! Sie machen Ihre Arbeit, ich eben meinen Job. Und seien Sie versichert : Dieser Zorn bei meiner letzten depressiven Anwandlung, so etwas passiert mir also außerordentlich selten, hat wirklich ein stilles Feuer in mir entfacht! : **Z B** : [http://www.schema3.org/project/climate/mail/public_coop_20240426.html#topic] Da geht es um einen Mahntitel wegen einer Auslobung CO2 und derzeit (incl.) Zinsen und Verzugspauschale: 132.866,27 €! Und so gehandhabt ist das keinesfalls dann anrechenbares Einkommen!!!

Und sehen Sie es sachlich : Die Öffentlichkeitsarbeit hat angefangen !

Hochachtungsvoll + MfG Arno Wagener



Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.]

http://www.erwerbslosenverband.org